

HAUPTSATZUNG DER STADT KAMENZ

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Organe der Gemeinde	2
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates.....	2
§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates.....	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben	2
§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen	3
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	3
§ 7 Aufgaben des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	4
§ 8 Aufgaben des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses	5
§ 9 Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses	5
§ 10 Ältestenrat.....	6
§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters.....	6
§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters	6
§ 13 Stellvertretung des Oberbürgermeisters.....	8
§ 14 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte.....	8
§ 15 Einwohnerversammlung.....	9
§ 16 Einwohnerantrag	9
§ 17 Bürgerbegehren.....	9
§ 18 Fragestunde der Einwohner	9
§ 19 Arbeitsgruppe Soziales	9
§ 20 Seniorenvertretung der Stadt Kamenz	9
§ 21 Jugendvertretung der Stadt Kamenz	10
§ 22 Ortschaftsverfassung.....	10
§ 23 Inkrafttreten.....	11

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 12.08.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil

Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Erster Abschnitt

Stadtrat

§ 2

Rechtstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Beseitigung von auftretenden Missständen in der Stadtverwaltung.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2022 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Kamenz 17.015 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgesetzt

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss,
 3. der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss,
 4. der Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter schriftlich gegenüber dem

Oberbürgermeister. Der Stadtrat beruft bis zu 7 sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000,00 EUR, aber nicht mehr als 250.000,00 EUR beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten und zentrale Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Vorberatung von Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
 2. Rechtsangelegenheiten,
 3. Informationen über gegenüber der Stadt vorgebrachte Petitionen und über den Umgang mit diesen in den zuständigen Gremien,
 4. interkommunale Zusammenarbeit,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Integration.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, außer für oder in Verbindung mit Bauleistungen, von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR pro Los,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei Personalangelegenheiten, wenn bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 EUR beträgt,
 3. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss, nach § 8 der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss oder nach § 9 der Kultur- und Sozialausschuss zuständig ist.

§ 7

Aufgaben des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
 2. Verwaltung der städtischen Liegenschaften, Bewirtschaftung des Stadtwaldes,
 3. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 4. Vorberatung von Entscheidungen zu den städtischen Beteiligungen.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über:
1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht anderen Ausschüssen zugewiesen,
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 10.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 75.000,00 EUR,
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 EUR beträgt,
 4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000,00 EUR aber nicht mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
 5. die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Buchwert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 8

Aufgaben des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Stadtentwicklung
 - Stadtplanung
 - Verkehrsplanung
 - Entwicklung der Infrastruktur
 - Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung,
 2. Hochbau und Tiefbau
 - Bauvorhaben in städtischen Einrichtungen sowie deren technische Verwaltung
 - Bau- und Bewirtschaftung von kommunalen Straßen und Brücken, Straßenbeleuchtung,
 3. Vorbereitung und Durchführung von Investitionen an städtischen Park- und Grünanlagen, Sport, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofsangelegenheiten,
 7. Klima- und Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 8. Stadtsanierung und Denkmalschutz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren,
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes;
 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen (gemeindliche Stellungnahme zu Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung);
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von mehr als 125.000,00 EUR, aber nicht mehr als 250.000,00 EUR (Ein Baubeschluss ist nicht erforderlich, wenn der Stadtrat mit dem Erlass der Haushaltssatzung den Verzicht auf den Baubeschluss für einzelne Vorhaben beschließt.);
 4. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie von Leistungen nach VOL in Verbindung mit Bauvorhaben von mehr als 125.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR pro Los (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss);
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
 6. die Vorbereitung und den Abschluss von Modernisierungsverträgen ab einer Zuschusshöhe von 35.000,00 EUR bis zu einer Zuschusshöhe von 125.000,00 EUR;
 7. Die Entscheidung zum Einvernehmen der Stadt über die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

§ 9

Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Kultur- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Sicherung eines breiten Kulturangebotes für alle Einwohner und Besucher der Stadt Kamenz,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen zur kulturpolitischen Entwicklung der Stadt,
 3. Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend- Senioren-, Familien-, und Gleichstellungsfragen,
 4. Schul- und Sportangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
 5. Angelegenheiten der Städtischen Sammlungen Kamenz,

6. Angelegenheiten des Stadtarchivs,
7. Angelegenheiten der Stadtbibliothek.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über:
1. die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen/Lieferbedingungen auf kulturellem und sozialem Gebiet,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für kulturelle und soziale Angelegenheiten von mehr als 125.000 EUR bis zu 250.000 EUR,
 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen im Kultur- und Sozialbereich von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Zweiter Abschnitt Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 125.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 125.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 125.000 Euro,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen für Geldanlagen in unbegrenzter Höhe,
6. die Ernennung/Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, ausgenommen sind dabei leitende Beamte oder leitende tariflich Beschäftigte. Leitende Beamte und leitende tariflich Beschäftigte sind Dezernenten, Sachgebietsleiter und Fachbereichsleiter.
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen für private Modernisierungsverträge bis zu 35.000,00 EUR im Einzelfall,
10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR, die Stundung von Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen* einschließlich Zinsen zur Gewerbesteuer in unbegrenzter Höhe unter der Voraussetzung, dass der Stundungsbescheid des Finanzamtes zur Einkommensteuer/Körperschaftsteuer vorliegt; der Stadtrat ist von der getroffenen Entscheidung spätestens in der nächsten regulären Sitzung unter Angabe der Höhe der Forderung und unter Wahrung des steuerlichen Geheimnisses zu unterrichten,
11. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt sowie den Verzicht auf Gewerbesteuerforderungen aus Sanierungsgewinnen* einschließlich Zinsen zur Gewerbesteuer in unbegrenzter Höhe unter Voraussetzung, dass der Erlassbescheid des Finanzamtes zur Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer vorliegt; der Stadtrat ist von der getroffenen Entscheidung spätestens in der nächsten regulären Sitzung unter Angabe der Höhe der Forderung und unter Wahrung des steuerlichen Geheimnisses zu unterrichten,

* Lt. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 27.03.2003 (Bundessteuerblatt I 2003, Seite 240) für Schuldnerlasse bis einschl. 08.02.2017
12. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen,
16. die Entscheidungen zum Einvernehmen der Stadt über
 - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - b) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von besonderer Wichtigkeit ist;
 - c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes;

- d) die Teilungsgenehmigungen;
 - e) die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB (2. Kapitel) – städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
17. die Entscheidungen über
- a) die Ausführung eines Bauvorhabens bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis zu 125.000,00 EUR;
 - b) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie von Leistungen nach VOL von bis zu 125.000,00 EUR pro Los (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss);
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung der Bediensteten und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 14

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Derer Kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben

Zweiter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 15 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt im Sinne von § 15 Abs. 1 SächsGemO beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 18 Fragestunde der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Kamenz und die Ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen erhalten die Möglichkeit, bei öffentlichen Stadtratssitzungen Fragen zu den Angelegenheiten der Stadt zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Arbeitsgruppe Soziales

Der Arbeitsgruppe Soziales gehören Stadträte, sachkundige Bürger, Vertreter von Vereinen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden an. Sie unterstützt beratend den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, Hilfe und Unterstützung für sozial Benachteiligte, Behinderten- und Seniorenarbeit sowie Integration.

§ 20 Seniorenvertretung der Stadt Kamenz

(1) Die Seniorenvertretung setzt sich für die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Kamenz mit ihren Ortsteilen ein. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig von den Interessen der Parteien, Vereine und Verbände sowie weltanschaulichen Bindungen aus. Der Seniorenvertretung werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Seniorenvertretung berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung zu den Fragen der Seniorenpolitik und versteht sich als Interessenvertretung der älteren Generation sowie als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Generationen.
- (3) Die Seniorenvertretung erarbeitet als Ergebnis der gemeinsamen Meinungsbildung Empfehlungen und Vorschläge für den Stadtrat und die Stadtverwaltung.
- (4) Mitglieder der Seniorenvertretung können Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Kamenz werden, die das 60 Lebensjahr vollendet haben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 21 Jugendvertretung der Stadt Kamenz

In der Stadt Kamenz soll eine Jugendvertretung, die sich für die Interessen und Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Kamenz einsetzt, gebildet werden. Die Einzelheiten werden in einer vom Stadtrat zu beschließenden Satzung geregelt.

Dritter Teil Ortschaftsverfassung

§ 22 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Bernbruch,
2. Biehla,
3. Brauna bestehend aus den Ortsteilen Brauna, Liebenau, Petershain, Rohrbach und Schwosdorf,
4. Cunnersdorf bestehend aus den Ortsteilen Cunnersdorf, Hausdorf und Schönbach,
5. Deutschbaselitz,
6. Jesau,
7. Lückersdorf-Gelenau bestehend aus den Ortsteilen Lückersdorf, Gelenau und Hennersdorf,
8. Thonberg,
9. Wiesa
10. Zschornau-Schiedel bestehend aus den Ortsteilen Zschornau und Schiedel.

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Bernbruch	:	5 Mitglieder,
Ortschaft Biehla	:	5 Mitglieder,
Ortschaft Brauna	:	6 Mitglieder
Ortschaft Cunnersdorf	:	6 Mitglieder,
Ortschaft Deutschbaselitz	:	5 Mitglieder,
Ortschaft Jesau	:	6 Mitglieder,
Ortschaft Lückersdorf-Gelenau	:	6 Mitglieder,
Ortschaft Thonberg	:	5 Mitglieder,
Ortschaft Wiesa	:	6 Mitglieder,
Ortschaft Zschornau-Schiedel	:	5 Mitglieder,

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt Kamenz unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (7) Neben den Absätzen 1 bis 4 dieser Bestimmung sind die Regelungen der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Kamenz hinsichtlich einzelner Aufgaben und Bestimmungen zu beachten.
- (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Kamenz vom 16.09.2019, zuletzt geändert am 03.06.2020 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 12.08.2024

Roland Dantz
Oberbürgermeister

